

Antrag 5

zur Generalversammlung des NBBV am 08.06.2017

hier geht es darum, die Gebührenordnung des NBBV richtigzustellen.

Ad 1: Änderung

§2 (Veröffentlichung):

Derzeit: Die Gebührenordnung ist in dem unmittelbar nach der Beschlussfassung erscheinenden offiziellen Mitteilungsorgan des Niederösterreichischen Basketballverbandes abzdrukken.

Richtig: Die Gebührenordnung ist unmittelbar nach der Beschlussfassung auf der Homepage des Niederösterreichischen Basketballverbandes zu veröffentlichen.

Begründung: Auf der Homepage des NBBV sind alle Ordnungen und Informationen in der aktuellen Version gespeichert.

Ad 2: Änderung

§3 (Fahrtkostentabelle)

Derzeit: Zu Beginn jeder Spielsaison ist vom Verband eine Fahrtkostentabelle zu beschließen, deren Ausarbeitung dem Schiedsrichterreferenten obliegt. Diese ist im offiziellen Mitteilungsorgan des Niederösterreichischen Basketballverbandes zu veröffentlichen und zwar in einer Ausgabe, die erscheint, bevor noch das erste Wettspiel terminisiert ist.

Richtig: Zu Beginn jeder Spielsaison ist vom Verband eine Fahrtkostentabelle zu beschließen, deren Ausarbeitung dem Schiedsrichterreferenten obliegt. Diese ist auf der Homepage des Niederösterreichischen Basketballverbandes zu veröffentlichen und zwar bevor noch das erste Wettspiel terminisiert ist.

Begründung: Auf der Homepage des NBBV sind alle Ordnungen und Informationen in der aktuellen Version gespeichert.

Ad 3: Änderung

§5 (Verrechnung mit den Vereinen):

Derzeit: Mit der 2. Akontierung erhalten die Vereine auch eine Aufstellung der bis dahin angefallenen Strafen.

Richtig: Vor der 2. Akontierung erscheint im Mitteilungsorgan des NBBV (KORB 3) eine Aufstellung der bis dahin angefallenen Strafen.

Begründung: Im KORB erscheint jährlich im Dezember die Aufstellung der bis dahin angefallenen Strafen.

Ad 4: Neuerstellung

§21.13 (Sonstige Verstöße gegen Verbandsbestimmungen):

Neu: Nichtansetzen eines Heimspiels in der vorgeschriebenen Frist. Die Strafe beträgt € 30,--.

Begründung: Viele Spiele werden von den Vereinen einfach nicht terminisiert. Das bedeutet in vielen Fällen Verspätungen und erhöhten Arbeitsaufwand im Büro. Derzeit gibt es keine Strafe dafür.

Ad 5: Änderung

§26.2 (Schiedsrichtergebühren):

Derzeit: Entschädigung für U12 Spiele in Turnierform (in Klammer die Entschädigung bei Einzelspielen).

Richtig: Entschädigung für U10 und U12 Spiele in Turnierform (in Klammer die Entschädigung bei Einzelspielen).

Begründung: U10 Spiele und U12 Spiele werden gleich bezahlt, die U10 werden aber derzeit nicht erwähnt. Hier wird Klarheit geschaffen.

Ad 6: Entfernen

§26.3.4 (Schiedsrichtergebühren):

Derzeit: Zuschlag für U22-Spiele.....

Begründung: Dieser Absatz gehört gestrichen, weil es keine U22 Spiele mehr gibt.

Ad 7: Änderung

§26 (Prüfungsgebühren):

Derzeit: Derzeit hat der § 26 den Namen Prüfungsgebühren.

Richtig: Zukünftig hat der § 26 den Namen Aus- und Fortbildungsgebühren.

Begründung: Bis jetzt gibt es in der Gebührenordnung keine Kostenersätze für Ausbildungen und Fortbildungen. All dies wollen wir in diesem Paragraphen zusammenfassen.

Ad 8: Änderung

§28.3 Anmerkung (Prüfungsgebühren):

Derzeit: Dem Prüfer, dem ja kein zusätzlicher Zeitaufwand entsteht, erhält nur die Entschädigung für die drei praktischen Prüfungen, die theoretischen Prüfungen sind damit abgegolten, das sind, ausgehend von einem BL-Schiedsrichter als Prüfer, € 43,60 (2/3 von €21,80 = 14,53 x 3).

Richtig: Dem Prüfer, dem ja kein zusätzlicher Zeitaufwand entsteht, erhält nur die Entschädigung für die drei praktischen Prüfungen, die theoretischen Prüfungen sind damit abgegolten, das sind, ausgehend von einem BL-Schiedsrichter als Prüfer, € 54,00 (2/3 von € 27,00 = 18,00 x 3).

Begründung: Bei der Anmerkung wird eine veraltete Schiedsrichtergebühr als Rechenbeispiel verwendet, dies wird hier richtiggestellt.

Ad 9: Änderung

§28.8 Prüfungsgebühren:

Derzeit: Derzeit hat der § 28.8 den Namen Prüfungsgebühren.

Richtig: Zukünftig wird § 28.8 den Namen Schiedsrichterausbildungsgebühr erhalten.

Begründung: Der derzeitige Name ist nicht zutreffend, daher aktualisieren wir diesen.

Ad 10: Änderung

§28.9 Prüfungsgebühren:

Derzeit: Bei ÜLK-Prüfungen werden

Richtig: Bei ÜLK-Prüfungen (C und D-Ausbildung) werden

Begründung: Da mit der neuen Trainerausbildung jetzt auch die D-Ausbildung eingeführt wird, gehört dies auch überall klar definiert.

Ad 11: Neuerstellung

§ 28.10 C/D-Kursleitergebühr:

Neu: Der Kursleiter wird in den Stunden, wo er keinen Vortrag hält, aber anwesend ist, mit € 8,00 pro Stunde entschädigt. Dies kann, bei Zustimmung des NBBV-Vorstandes, auch auf Vortragende angewendet werden.

Begründung: Ein Kursleiter ist beim ganzen Kurs anwesend, hier gehört eine Regelung getroffen für die vielen Stunden, wo er keinen Vortrag hält. Gleiches kann auch andere Vortragende treffen.

Ad 12: Änderung

§ 32.2 (Vorschreibung von Strafen und Vergütungen)

Derzeit: Strafen für Schiedsrichter gemäß § 28 (1)

Richtig: Strafen für Schiedsrichter gemäß § 29 (1)

Begründung: hier gehört der richtige Paragraph genannt. Das wird auch im Text richtiggestellt.

Ad 13: Änderung

§ 32.3 (Vorschreibung von Strafen und Vergütungen)

Derzeit: Strafen für Schiedsrichter gemäß § 28 (2) und (3)

Richtig: Strafen für Schiedsrichter gemäß § 29 (2) und (3)

Begründung: hier gehört der richtige Paragraph genannt. Das wird auch im Text richtiggestellt.

Hanns Vanura
NBBV Präsident